

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2015

### **Sind Handyverbote an Kölner Schulen zeitgemäß?**

Beantwortung der Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung der PIRATENGRUPPE

- 1) Aufgrund welcher juristischer Vorlagen haben Kölner Schulen die Möglichkeit, den Umgang mit Mobilfunkgeräten von Schülerinnen und Schülern in der Schule zu kontrollieren bzw. einzuschränken oder zu untersagen?
- 2) Wie wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Schüler geschützt und Handys nur ausgeschaltet von Lehrern beschlagnahmt werden?

Antwort der Verwaltung zu 1) und 2):

Hierbei handelt es sich um Regelungen der sogenannten Inneren Schulangelegenheiten, die in der alleinigen Zuständigkeit der Bezirksregierung liegen und können von Seiten des Schulträgers nicht beantwortet werden.

- 3) Welche sonstigen Verordnungen, Richtlinien, Handreichungen usw. zur Nutzung von Handys, Smartphones, Tablets und anderen Mobilfunkgeräten durch Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit bzw. auf dem Schulgelände gibt es in Köln?

Antwort der Verwaltung:

Auch hier ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Bezirksregierung gegeben.

Für die Nutzung u.a. von Tablets, die durch den Schulträger angeschafft worden sind, wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt Köln eine gleichlautende Nutzungsvereinbarung für alle Kölner Schulen erarbeitet. Bis zur Bestandskraft einer solchen Rechtsvorschrift mit grundsätzlichem Charakter, gelten die individuellen Regelungen der einzelnen Schulen.

- 4) Wie kann das BYOD-Projekt des IT-Konzepts der Kölner Stadtverwaltung umgesetzt werden, wenn es gleichzeitig in vielen Schulen Regelungen gibt, die das Mitführen von mobilen Endgeräten einschränken oder gar verbieten?

Antwort der Verwaltung:

Das IT-Konzept stellt dar, welche Möglichkeiten die Kölner Schulen mit Unterstützung des Schulträgers im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, um technikunterstützten und modernen Unterricht den Schüler und Schülerinnen anzubieten. Konzeptionell bestehen keine Bedenken, private Endgeräte in die schulische Infrastruktur einzubinden, soweit jeweils die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind (WLAN, Bandbreite etc.). Inwieweit dieses Angebot von den Schulen angenommen wird, obliegt den individuellen pädagogischen Konzepten der einzelnen Schulen und kann durch den Schulträger nicht beeinflusst werden.

- 5) Welche Konzepte schlagen die Schulträger vor, um das vorhandene Potenzial der Mobilgeräte der Schüler sinnvoll in den Unterricht zu integrieren?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich fällt der Einsatz von Geräten und Materialien im Unterricht in die Inneren Schulangelegenheiten und somit in die Zuständigkeit der Bezirksregierung.

Technisch bestehen gegen die Integration dieser Mobilgeräte keine Bedenken und sind bereits heute möglich. Inhaltlich wird hierzu auf das „Konzept zu einer ganzheitlichen technischen Schul-IT an Kölner Schulen“ (siehe Pkt. BYOD ff.) verwiesen.

gez. Dr. Klein